

**Anordnung  
über die Planung und Verwendung  
des Handelsrisikos  
für Nahrungs- und Genußmittel.**

Vom 31. Juli 1967

Zur Sicherung eines jederzeit vollständigen, qualitäts- und preisgerechten Warenangebotes an Nahrungs- und Genulmitteln, zur Beschleunigung des Warenumsatzes und zur Vermeidung von Warenverlusten ist der Einsatz eines Handelsrisikos notwendig. Die Mittel sind insbesondere für vorbeugende Maßnahmen einschließlich der Verminderung des Schwundes einzusetzen. Dazu wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und in Übereinstimmung mit dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

- (1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für
  - a) den volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel (ohne Gaststätten)
  - b) die Großhandelsgesellschaften und Handelsgesellschaften
  - c) private Groß- und Einzelhändler (ohne Gaststätten), die mit einem der unter den Buchstaben a und b genannten Betriebe einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben
  - d) Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung (ohne Gaststätten).

(2) Die Planung und Verwendung des Handelsrisikos erstreckt sich auf das gesamte Nahrungs- und Genußmittelsortiment laut Binnenhandelsschlüsselliste zum Warenumsatz und Warenfonds des Ministeriums für Handel und Versorgung — Ausgabe 1967 — mit Ausnahme von

	Schlüsselnummer
Frischgemüse	11 2000
Wildfrüchten (einschließlich Pilze)	11 3000
Frischobst (einschließlich Weintrauben)	11 4000.

§ 2

**Planung des Handelsrisikos**

- (1) Die Leiter der Handelsbetriebe haben das Handelsrisiko kostenwirksam in eigener Verantwortung zu planen. Dazu wird auf folgende Richtsätze orientiert:
  - a) im Einzelhandel auf der Grundlage des geplanten Warenumsatzes in Höhe von 0,14 % vom Einzelhandelsverkaufspreis
  - b) im Großhandel — mit Ausnahme der Sortimente Fisch und Fischwaren, Südfrüchte und Kartoffeln — auf der Grundlage des geplanten Umsatzes im Lagergeschäft in Höhe von 0,08 % vom Großhandelseinkaufspreis; für Südfrüchte und Kartoffeln ist der Satz unter Zugrundelegung der bisherigen Warenverluste (einschließlich Schwund) zu planen
  - c) in der Großhandelsgesellschaft Fisch Rostock und im Staatlichen Handelsbetrieb Fisch und Fischwaren Berlin auf der Grundlage des geplanten Umsatzes für die Großhandelstätigkeit in Höhe von 1,1 % vom Großhandelseinkaufspreis und für die Einzelhandelstätigkeit in Höhe von 0,6% vom Einzelhandelsverkaufspreis.

(2) Die Leiter der bezirklichen handelsleitenden Organe sind berechtigt, ihren nachgeordneten Betrieben eine differenzierte, die konkreten Bedingungen berücksichtigende Orientierung zu geben.

(3) In die Planung des Handelsrisikos sind die Kosten für Schwund, Bruch und Verderb einzubeziehen. Sie sind in den vorgenannten Richtsätzen berücksichtigt.

(4) Die Planung des Handelsrisikos hat im Rahmen der staatlichen Planaufgaben bzw. der vorgegebenen Orientierungsziffern ohne Beeinträchtigung der geplanten Haushaltakkumulation zu erfolgen.

(5) Die ermittelte Größe ist von den Leitern der Betriebe selbständig entsprechend den Erfordernissen auf die einzelnen Monate zu differenzieren.

§ 3

**Aufgliederung der Mittel des Handelsrisikos**

(1) Die geplanten Mittel des Handelsrisikos stehen den Leitern der Handelsbetriebe in voller Höhe für die Durchführung betrieblicher Maßnahmen zur Verfügung.

(2) Den Leitern der Verkaufsstellen bzw Verantwortungsbereiche ist durch den Leiter des Betriebes im Rahmen der geplanten Mittel ein Limit, differenziert nach dem Risikograd der Sortimente, zur selbständigen Verwendung vorzugeben.

(3) Für die privaten Groß- und Einzelhändler, die mit dem volkseigenen bzw. konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel oder mit den Großhandelsgesellschaften einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben, ist die Regelung des Abs. 2 analog anzuwenden und in den jährlich abzuschließenden Vereinbarungen festzulegen.

§ 4

**Verantwortung für die Verwendung  
des Handelsrisikos**

(1) Die Leiter der Handelsbetriebe sind für den Einsatz der Mittel, ihre Aufgliederung und zweckentsprechende Verwendung verantwortlich. Die Leiter der Handelsbetriebe haben besonders zur Gewährleistung eines jederzeit vollständigen, qualitäts- und preisgerechten Warenangebotes sowie unter Berücksichtigung der konkreten Bestandssituation die Verwendung des Handelsrisikos ständig zu überprüfen. Sie haben den Mitarbeitern die Prinzipien der Arbeit mit dem Handelsrisiko zu erläutern, damit diese in der operativen Handelstätigkeit verantwortungsbewußt angewendet werden.

(2) Die Leiter der zentralen und bezirklichen handelsleitenden Organe haben für den richtigen Einsatz der Mittel entsprechende Anleitung zu geben, den Einsatz und die Verwendung in den Handelsbetrieben zu kontrollieren und in angemessenen Zeitabständen eigene Analysen und Schlußfolgerungen über die Arbeit mit dem Handelsrisiko vorzunehmen.

§ 5

**Verwendung des Handelsrisikos**

(1) Die Mittel des Handelsrisikos sind im Groß- und Einzelhandel nach den Grundsätzen der Erreichung höchster Ergebnisse für die Versorgung der Bevölkerung und zur Vermeidung von Warenverlusten bei Einhaltung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit zu verwenden.